

Die Abteilung Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung legt in Abstimmung mit der Niederösterreichischen Landessanitätsdirektion für Erste Hilfe und medizinische Versorgungshandlungen in den Kindergärten Niederösterreichs folgende Vorgehensweise fest:

1. Verpflichtung zur Leistung von Erste Hilfe

In Österreich gibt es eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung von Erster Hilfe. Erste Hilfe ist die unmittelbare Versorgung von verletzten oder erkrankten Personen in Notfällen – noch bevor der Rettungsdienst bzw. Ärztin oder Arzt eintrifft. Das Versagen der zumutbaren und erforderlichen Hilfeleistung in Notfällen stellt einen Straftatbestand dar.

Für das betreuende Kindergartenpersonal besteht aufgrund der Fürsorgepflicht eine besondere Verantwortung für die anvertrauten Kinder. In aller Regel ist das untätig Bleiben oder das unzureichende Ergreifen von zur Verfügung stehenden Maßnahmen deutlich riskanter, als in einem Notfall zu reagieren und dabei möglicherweise Fehler zu machen. Um in Notfallsituationen fachgerecht Erste Hilfe leisten zu können, aber auch im eigenen Interesse, wird dringend empfohlen, einen Erste-Hilfe-Kurs bei einer Rettungsorganisation zu absolvieren oder aufzufrischen.

2. Verpflichtende Meldung von Erkrankungen durch die Erziehungsberechtigten

Bei Kindern, die an einer den Eltern (Erziehungsberechtigten) bekannten Erkrankung leiden, wie z.B. Allergien, Diabetes mellitus, anderen Stoffwechselerkrankungen, Erkrankungen des Zentralnervensystems und Anfallsleiden, Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparats, Beeinträchtigung von Sinnesorganen usw., sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) verpflichtet, dem Kindergartenerhalter und der Kindergartenleitung von diesem Umstand vor der Aufnahme in den Kindergarten oder bei späterem Auftreten umgehend Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung ist nach Möglichkeit durch eine entsprechende (fach-)ärztliche Bestätigung zu untermauern. Durch solche Informationen wird das Kindergartenpersonal bei plötzlichem Auftreten von gravierenden Krankheitserscheinungen (Anfälle, Unterzuckerung, usw.) nicht völlig unvorbereitet getroffen.

In Absprache und im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und dem betreuenden Kindergartenpersonal ist im Einzelfall – je nach Lage des Falles - die eventuell notwendige Verabreichung von Medikamenten möglich.

3. Medizinische Versorgungshandlungen und Notfallplan

Sobald die „Vereinbarung über Medizinische Versorgungshandlungen“ (Formular 1) gemäß § 50a Ärztegesetz, (Beilage 1) unterschrieben ist, kann das Kindergartenpersonal die entsprechenden Medikamente, gleichgültig ob rezeptpflichtig oder rezeptfrei, gleichsam als „verlängerter Arm“ der Sorgepflichtigen an das Kind verabreichen. Eine Verpflichtung des Kindergartenpersonals besteht jedoch nicht. Medizinische Laien, wie dies das Kindergartenpersonal gewöhnlich ist, können nicht gegen ihren Willen zu einer medizinischen und/oder pflegerischen Handlung an anderen verpflichtet werden. Eine Unterweisung des Kindergartenpersonals durch medizinisches Fachpersonal (Ärzte und diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal) hinsichtlich der zu verabreichenden Medikamente (Dosierung, Applikationsform, Indikation, Kontraindikation, etc.) ist nachweislich anzustreben. Medikamente dürfen nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung gemäß Formular 1 hin verabreicht werden.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die für eine notwendige medizinische Versorgung vorgesehenen Medikamente dem Kindergartenpersonal nachweislich zu übergeben. Zusätzlich ist die Telefonnummer des behandelnden Arztes / der Ärztin bekannt zu geben (Teil des Notfallplans Formular 2).

Bei medizinischen Notfällen (z.B. Bedrohung oder Ausfall von Vitalfunktionen wie Bewusstsein, Atmung oder Kreislauf) ist jedenfalls sofort die „Rettung“ über die Notrufnummer 144, allenfalls auch ein Arzt / eine Ärztin aus der Umgebung, anzufordern. Weiters sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu verständigen.

4. Transport in ein Krankenhaus

Ist im Zuge eines Vorfalls im Kindergarten ein Transport in ein Krankenhaus erforderlich, so wird empfohlen, für das Krankenhaus einen Transferierungsbericht für Notfall (Formular 4) mitzugeben. Um dies zu ermöglichen, muss der mit den Eltern auszufüllende Teil des Formblattes vorbereitet im Kindergarten aufliegen.

Da ein Transport des Kindes durch die Rettung in ein Krankenhaus ohnehin eine extreme Belastung darstellt, ist es, auch im Sinne des Kindeswohles, erwünscht, dass das Kind von einer „Bezugsperson“ (Kindergartenpersonal) begleitet wird. Es darf jedoch dadurch die Betreuung und Aufsicht der im Kindergarten verbleibenden Kinder nicht gefährdet sein.

5. Erste Hilfe und pflegerische Leistungen

Die Verwendung von Kältepackungen (Cool Packs) im Zuge der Ersten Hilfe Leistung ist sinnvoll. Für Ausflüge wird die Mitnahme von Einmal-Kältepackungen (müssen nicht gekühlt gelagert werden) empfohlen.

Sollten im Zuge der Ersten Hilfe Desinfektionsmittel oder Wundspray (bei Verletzungen, etc.) verwendet werden, sind unbedingt die Produktinformation, die Herstellerhinweise und etwaig bekannte Allergien zu beachten.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind vom Vorfall und der Ersten-Hilfe-Leistung zu informieren, damit gegebenenfalls von diesen eine ärztliche Nachkontrolle veranlasst werden kann.

Im Falle eines Unfalles oder einer Verletzung eines Kindes im Kindergartenbereich oder in Zusammenhang mit Aktivitäten des Kindergartens außerhalb des Kindergartenareals ist eine Unfallmeldung (Formular 3) auszufüllen und im Wege der Dienststelle an die Kindergarteninspektorin zu übermitteln.

Die Verwendung von Wickel- und Sonnencremen ist ebenfalls sinnvoll. Das für das einzelne Kind passende Produkt ist von den Eltern dem Kindergartenpersonal zu übergeben. Anderenfalls kann in Absprache mit den Eltern ein im Kindergarten vorhandenes Produkt verwendet werden.

Bei Fieber (jedenfalls ab 38° Grad) sollte das Kind tunlichst abgeholt werden. Wenn dies nicht möglich ist, z.B., weil die Eltern (Erziehungsberechtigten) aus beruflichen Gründen nicht zu Hause anwesend sind, ist gegebenenfalls ein Arzt /eine Ärztin zu verständigen und nach Rücksprache mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) Bettruhe einzuleiten.

6. Zusammenfassung

Für **Kinder**, die einer **besonderen medizinischen Betreuung** bedürfen, damit sie den Kindergarten besuchen können, sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare folgende Schritte einzuhalten:

1. Schriftliche Vereinbarung (Formular 1) mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) über die Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten gemäß § 50 a Ärztegesetz.
2. Schriftliche Dokumentation der Anleitungen des behandelnden Arztes / der Ärztin an das Kindergartenpersonal mit genauer Definition der notwendigen Versorgungshandlungen, Dosierungen und Vorgangs- und Umgangsweisen.
3. Genaue Dokumentation des Kindergartenpersonals über Zeitangaben und Art der Versorgungshandlungen sowie allfälliger Besonderheiten.
4. Erstellen des Notfallplans (Formular 2), der rasch und leicht zugänglich aufliegen muss.

Die Vorschrift "Medizinische Versorgungshandlungen in NÖ Kindergärten, Vorschrift", K5-A-12/137-2008 vom 13. Juni 2008 wird aufgehoben.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S t a a r

Abteilungsleiter

Beilagen

NEU Ärztegesetz Auszug (Beilage 1)

NEU Läuse Informationsblatt (Beilage 2)

Formulare

NEU Vereinbarung med Versorgungshandlungen (Formular 1)

NEU Notfallplan 23032017 (Formular 2)

NEU Unfallmeldung (Formular 3) - 12-Mai 2016

NEU Transferierungsbericht aus Datenblatt (Formular 4)